

Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

36. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1939

Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen

In Nummer 11 des „Armenpflegers“ vom November 1938 haben wir einen statistischen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern über diese Unterstützung im Jahre 1937 abgedruckt. Daraus ist zu ersehen, wie die Kantone die 6 Millionen Franken für Greise und die eine Million für Witwen und Waisen verwendet haben. Nun hat das Schweizervolk in der Abstimmung vom 27. November 1938 mit großer Mehrheit den Bundesbeschluß betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes angenommen. Art. 1 dieses Beschlusses besagt: In die Bundesverfassung sind folgende Übergangsbestimmungen aufzunehmen:

1. Übergangsbestimmung zu Art. 34 quater betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung.

1. Vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 fließt der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks und gebrannter Wasser in die Bundeskasse.
2. Während dieser Zeit leistet der Bund Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone sowie an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen und Alters- und Hinterlassenenversicherungen. Die Kantone können die ihnen zufallenden Beiträge teilweise ihren allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherungsanstalten zuweisen. Im übrigen dürfen diese Beiträge nur für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Nationalität verwendet und nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Über die Vollziehung dieser Übergangsbestimmung beschließt die Bundesversammlung.
3. Während der gleichen Zeit ist das Vermögen des Fonds für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, soweit es nicht in Wertpapieren angelegt ist, zum Diskontosatz der Schweizerischen Nationalbank zu verzinsen.

Währenddem bis jetzt der Bund den Kantonen für Greise, Witwen und Waisen jährlich 7 Millionen Franken ausrichtete und der Stiftung „Für das Alter“ einen Beitrag von einer Million Franken gewährte, stehen ihm nun vom 1. Januar 1939 an 18 Millionen Franken zur Verfügung, und währenddem bis anhin nur die

Kantone und die Stiftung „Für das Alter“ unterstützt wurden, dehnt der eben erwähnte Bundesbeschluß die Unterstützung aus auf Alters- und Hinterlassenenversicherungen, die sich auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft erstrecken, und auf ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Nationalität. Zu beachten ist auch, daß die Stiftung „Für das Alter“ nicht ausdrücklich genannt, sondern allgemein von, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckenden Fürsorgeeinrichtungen die Rede ist. Es können demnach auch andere Alters- und Hinterlassenenfürsorge-Institutionen, die die genannte Bedingung erfüllen, vom Bunde berücksichtigt werden.

Zur Vollziehung der Übergangsbestimmungen hat der Bundesrat der Bundesversammlung entsprechende Vorschläge vorzulegen. Wie wir vernehmen, wird der Entwurf der Ausführungsbestimmungen nicht einer Expertenkommission unterbreitet, sondern den interessierten Stellen zur Vernehmlassung zugestellt werden. Eine solche interessierte Stelle: die Stiftung „Für das Alter“ ist bereits mit folgenden Vorschlägen an die Bundesbehörden gelangt: 1. Erhöhung der Bundesunterstützung an die Stiftung „Für das Alter“ auf 2 Millionen Franken jährlich; 2. Unterstützung der bedürftigen Greise, nicht Entlastung der Armenkassen muß das Ziel der Altersfürsorge des Bundes sein; 3. eine künftige schweizerische Lösung der Alters- und Hinterlassenenversicherung darf in keiner Weise präjudiziert werden; 4. die Fürsorge für ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Schweizer muß im Zusammenhang mit der Altersfürsorge und Altersversicherung verwirklicht werden. (S. Zeitschrift „Pro Senectute“, Nr. 4/1938, S. 101 ff.) Diese Vorschläge, namentlich auch Nr. 2 und 3, scheinen uns der Sachlage angemessen zu sein, und wir glauben, daß ihnen auch die Schweizer. Armenpflegerkonferenz zustimmen könnte. Was die Subventionierung von, das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft umfassenden Alters- und Hinterlassenenversicherungen anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen im Begriffe ist, eine Altersversicherung ein- und durchzuführen und dafür die Bundessubvention in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich dabei aber nur um eine private freiwillige Versicherung, währenddem das Erstrebenswerte das Obligatorium ist. Das Postulat 3 der Stiftung „Für das Alter“ ist also nicht unnötig. Die neue Kategorie von Unterstützungsbedürftigen: die älteren Arbeitslosen sollten nach dem Vorschlag der Stiftung nicht nur unterstützt, sondern in Arbeitslagern, gemeinnützigen Werkstätten und andern Arbeitsbeschaffungseinrichtungen beschäftigt werden. „Denn“, so lautet die zutreffende, aus der Praxis geschöpfte Begründung, „ein großer Teil dieser mit 50, 55 und 60 Jahren aus dem Erwerbsleben ausgeschalteten Arbeitslosen sehnt sich nach Arbeit und sträubt sich gegen eine bloße Unterstützung.“

Mit Spannung wird man nun in Armen- und Altersfürsorgekreisen den Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluß vom 27. November 1938 entgegensehen.

W.

Die Wohlfahrtspflege in der Schweiz im Jahre 1937

Bei einem Rückblick auf die Wohlfahrtspflege in der Schweiz im Jahre 1937 läßt sich deutlich erkennen, daß sie sich wieder weiter ausgebaut hat und alle ihre Kräfte mobilisiert, um den erhöhten Anforderungen der immer noch andauernden Krisenzeit gerecht zu werden. Der starke Geburtenrückgang in unserem Lande, die in den letzten Jahren sich bemerkbar machende Abneigung gegen die Anstaltsversorgung und die Bevorzugung der Familienunterbringung, ferner das Unver-